



Gültig ab 11.01.2021

Aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und der Entwicklung in der Gemeinde Allendorf (Eder)

Auf dieser, bei Bedarf aktualisierten, Seite informieren wir Sie zeitnah.

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06452/9131-0 oder per E-Mail (gemeindevorstand@allendorf-eder.de) an die Gemeindeverwaltung.

Kontaktbeschränkungen

Die Bürgerinnen und Bürger sollen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Gaststätten / Restaurants

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe und Kantinen ist weiter möglich. Der Verzehr vor Ort ist untersagt.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist weiterhin untersagt.

Geschäfte

Der Einzelhandel schließt seine Verkaufsstellen vom 16.12.20 bis zunächst 31.01.21.

Ausnahmen:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschalons, Zeitungsverkaufs, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und der Großhandel.

Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, kann ebenfalls eingeschränkt werden und darf keinesfalls ausgeweitet werden.

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe bleiben geschlossen.

Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, sind weiter möglich.

Schulen / Kindertagesstätten

Auch an den Schulen werden zunächst bis zum 31. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt.

Kinder sollen in dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher wird die Präsenzpflcht ausgesetzt. Eine Notfallbetreuung ist sichergestellt und Distanzlernen wird angeboten.

Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In Kindertagesstätten wird analog verfahren.

Gottesdienste

Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt.

Für Zusammenkünfte, bei denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren vorzuschalten.

Reisen

Auf nicht notwendige private Reisen und Besuche soll verzichtet werden.

Übernachtungsangebote im Inland werden nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten besteht die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung. Ebenso gilt eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr.

Freizeitgestaltung

Institutionen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung sind geschlossen.

Dazu gehören:

- Sportanlagen (Tennisplätze, Sportplätze, Dirt-Bike-Anlage)
- Sportstätten (Stadion, Mehrzweckhalle)
- Fitnessstudios
- Museen

Veranstaltungen und Feiern

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle und die Markthalle werden für die Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr vermietet.

Bestehende Mietverträge bis 31.01.2021 werden aufgelöst. Ebenso sind die Räumlichkeiten für Vereine und Jugendclubs geschlossen.

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt.

Sitzungen

Für gemeindliche Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Kommunalwahlen stehen die Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhalle weiterhin zur Verfügung.

Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung / Bauhof

Der Betrieb der Verwaltung ist trotz Notbesetzung gewährleistet. Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich.

Telefonische Erreichbarkeit unter 06452/9131-0.

Bereitschaftsdienst Bauhof 06452/211510

Trauungen / Standesamt

Lediglich das Brautpaar hat Zutritt zum Trauzimmer.

Während der gesamten Trauung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Vor dem Gebäude sind jegliche Gratulationszusammenkünfte untersagt.

Beerdigungen

Bei Trauerfeierlichkeiten muss während der gesamten Zeit (in der Friedhofshalle, auch am eigenen Sitzplatz, sowie im Freien) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Quarantäneanordnung

Es wird klargestellt, dass sich Personen bei einem positiven Corona-Tests unmittelbar in Quarantäne begeben müssen.

Dies gilt ab dem Vorliegen des Testergebnisses, auch wenn die förmliche Anordnung des Gesundheitsamtes noch nicht erfolgt ist.

Wer mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand lebt, muss sich ebenfalls unmittelbar in zweiwöchige Quarantäne begeben.

Erweiterte Maskenpflicht in Fahrzeugen

Wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

Definition Mund-Nasen-Bedeckung

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede ans Gesicht anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die dazu beiträgt, die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Eine Zertifizierung ist nicht notwendig. Plastikvisiere sind davon nicht erfasst, sie sind keine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

Erweiterte Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel muss immer dann eine Alltagsmaske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.

Geltungsdauer

Die vorgenannten Anordnungen gelten mindestens bis zum 31. Januar 2021.

Verstöße gegen die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und werden mit Bußgeldern geahndet.

Claus Junghenn
Bürgermeister